

**7617/AB**  
**= Bundesministerium vom 04.11.2021 zu 8196/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.707.818

. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak und Kolleg:innen haben am 8. Oktober 2021 unter der **Nr. 8196/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *Gab Ihr Ressort Studien bzw Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?
- *Förderte Ihr Ressort Studien bzw. Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?
- *Werden bzw wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?
- *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?

- Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebenen Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?
- Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?

#### Zu Förderungen von Studien:

Förderungen werden nur aufgrund eines konkreten Förderantrages für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des BM fallen, gewährt. Die Kosten potentieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein und die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist.

In manchen Bereichen bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren ARR 2014 sondergesetzliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmaterialien soll dieser Bericht „eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht“ bieten (ErlRV 480 BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

#### Zu Auftragsvergaben:

Sämtliche Vergaben im BM erfolgen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und insbesondere jener des Bundesvergabegesetzes.

Im BMK können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 vorzugehen.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten

Auftragswertes von € 100.000 exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Direktvergaben ab € 50.000 exkl. USt. werden im ANKÖ veröffentlicht.

Vergaben von Studien, Beratungsleistungen usw. sind von der jeweils beauftragenden Abteilung mittels Mustersachverhalt der zuständigen Budgetabteilung zu melden. Die Meldung umfasst ua. neben der Art der Vergabe, Daten der Auftragnehmer:innen, Laufzeiten der Verträge, Kosten usw.

Im Vergabeverfahren selbst wird im Ausschreibungstext die öffentliche Auftraggeberin und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit der angefragten Aufträge und Förderungen sichergestellt. Eine vollständige Überprüfung und Abgleichung aller dargestellten Anfragen aus den Jahren 2014 bis 2021 würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen.

Zu Frage 7:

- Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war, bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden. Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw wie diese Umfragen bezahlt wurden?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Ich verfüge über keine internen Informationen der ÖVP-Bundespartei. Mir sind in meinem Ressort derartige Finanzierungsmodelle unbekannt.

Zu Frage 8:

- Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben „Abrechnungsmechanismen“ in Zukunft zu verhindern?
  - a. Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)

Die in ON 1683 angeführten Abrechnungsmechanismen sind mir nicht im Detail bekannt. Wie in der Beantwortung der Fragen 1-6 angeführt, gibt es, basierend auf den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und der Internen Revision Regelungen für die Vergabe von Aufträgen.

Leonore Gewessler, BA

